

VKA

Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)

1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Text	Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	
1	Name, Verbandsgemeinden, Sitz	4
2	Zweck und Aufgaben	4
3	Mitgliedschaft, weitere Anschlüsse	4
4	Information, Veröffentlichung, Mitteilung	5
	B. Organisation	
5	Organe	5
	1. Verbandsgemeinden	5
6	Befugnisse	5
7	Verfahren	5
	2. Abgeordnetenversammlung	
8	Zusammensetzung	6
9	Weisungen	6
10	Einladung, Einberufung	6
11	Beschlussfähigkeit	6
12	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	6
13	Zuständigkeiten Wahlen, Wählbarkeit	7
14	Zuständigkeiten Sachgeschäfte, wiederkehrende Ausgaben, Nachkredite, Sorgfaltspflicht	7
15	Beschlussfassung	8
	3. Die Kommission	
16	Zusammensetzung Einberufung	8
17	Zuständigkeiten	9
18	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	9
19	Weitere Befugnisse und Verpflichtungen	9
20	Beschlussfassung	10
21	Unterschriftsberechtigung	10
	4. Öffentlichkeit, Protokolle	
22	Abgeordnetenversammlung	10

Artikel	Text	Seite
23	Kommission	10
24	Protokollführung	10
	5. Rechnungsprüfungsorgan	
25	Rechnungsprüfungsorgan	11
	6. Personal	
26	Anstellung und Dienstverhältnis	11
	C. Anlagen, Betrieb, Unterhalt	
27	Bau	11
28	Betrieb	11
29	Unterhalt, Anschlussbewilligungen	11
30	Haftung der Gemeinden	12
31	Haftung des Verbandes	12
	D. Finanzielles	
32	Allgemeines	12
33	Kostendeckung, Erhebung von Gebühren	12
34	Kostenverteiler, Einlage in die Spezialfinanzierung, Annuitäten, Betriebs- und Unterhaltskosten, Beiträge von Vertragsgemeinden, Erhebung der Grundlagen	13
35	Fälligkeit der Beiträge	13
36	Zahlungsfrist, Verzugszins, Verjährung	13
	E. Austritt, Haftung, Auflösung	
37	Austritt	13
38	Haftung im Aussen- und Innenverhältnis	14
39	Auflösung	14
40	Vermögens-, Schuldenverteilung bei Auflösung	14
	F. Schlussbestimmungen	
41	Inkrafttreten, Beschlussfassung	14
	Auflagezeugnisse der Gemeinden	15
	Genehmigungsbeschlüsse der Gemeinden	15
	Genehmigung Amt für Wasser und Abfall AWA	15

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | Unter dem Namen Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA (nachfolgend Verband genannt), besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. | Name, Verbandsgemeinden, Sitz |
| 2 | Der Verband hat Sitz in Nidau. | |

Art. 2

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) zum Anschluss der Gemeindekanalisationen an die Abwasserreinigungsanlage der Region Biel (ARA Region Biel AG) nach Massgabe der generellen Entwässerungsplanung (GEP) des Verbands. | Zweck und Aufgaben |
| 2 | Er informiert die ARA Region Biel AG über die Projektierung und die Inbetriebnahme von neuen Sonderbauwerken (insbesondere Regenbecken, Drosselinstallationen, Düker, Pumpwerke), die einen Einfluss auf den Abwassereinlauf zur Kläranlage haben. | |
| 3 | Er übernimmt die Wasserbaupflicht gemäss Art. 6, 7 und 10 WBG für den Kürzegraben zwischen dem Einlaufbauwerk und dem Hafenbecken, den Hüllgraben und den Sandfang Allmeli. | |
| 4 | Er erteilt die Gewässerschutzbewilligung (Art. 25 Abs. 1, 26 und 27 Abs. 3 KGV), insoweit eine Hausanschlussleitung direkt an das Abwassersystem des Verbandes angeschlossen werden soll. Er erlässt ein Abwasserentsorgungsreglement. Für alle anderen Fälle ist die Standortgemeinde zuständig. | |
| 5 | Der Verband kann nach Massgabe von Leistungsverträgen, die er mit einzelnen Verbandsgemeinden abschliesst, weitere Aufgaben übernehmen, die mit der Abwasserableitung und -reinigung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, insbesondere das Bewilligungswesen, Baukontrollen und Abnahmen sowie den Unterhalt und Betrieb kommunaler Kanalisationsnetze. | |

Art. 3

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen (nachfolgend Verbandsgemeinden). | Mitgliedschaft, weitere Anschlüsse |
| 2 | Einzelne Anschlüsse aus anderen Gemeinden sind durch vertragliche Regelung zwischen dem Verband und der Gemeinde der abwasserzeugenden Liegenschaften möglich. | |

Art. 4

- 1 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
- 2 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (insbesondere betreffend Erschliessung, Entsorgung und Leitungsführung infolge Revision der Ortsplanung). Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
- 3 Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- 4 Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden

Information, Veröffentlichung, Mitteilung

B. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Die Abgeordnetenversammlung
- c) Die Kommission
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Organe

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 6

- 1 Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen Anträge der Abgeordnetenversammlung auf Revision des Organisationsreglements, wenn damit der Aufgabenbereich des Verbandes oder die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung oder eine wesentliche Änderung des Kostenteilers verbunden sind.
- 2 Die Zustimmung von mindestens vier Verbandsgemeinden, die zusammen mehr als die Hälfte der am Verbandsnetz angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Art. 33 Abs. 5 umfassen, ist notwendig zu Anträgen der Abgeordnetenversammlung bezüglich
 - a) Der Änderung des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Absatz 1;
 - b) Der Zustimmung zum Projekt und der Genehmigung des Kredites für die Erweiterung der Anlagen von über 1,5 Mio. Franken.
- 3 Die Verbandsgemeinden beschliessen die Auflösung des Verbandes nach Massgabe von Art. 37.

Befugnisse

Art. 7

- 1 Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. Die Kommission teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

Verfahren

2. Die Abgeordnetenversammlung

Art. 8

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden. | Zusammensetzung |
| 2 | Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. | |
| 3 | Der Präsident der Kommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. | |
| 4 | Die übrigen Mitglieder der Kommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. | |

Art. 9

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. | Weisungen |
| 2 | Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über. | |

Art. 10

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | Die Kommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein. Es findet mindestens eine Abgeordnetenversammlung pro Jahr vor dem 30. Juni statt. | Einberufung und Einladung |
| 2 | Die Kommission stellt spätestens 30 Tage zum Voraus die Einladung an die Verbandsgemeinden zu. Die Einladung muss Angaben über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände enthalten. Bericht und Unterlagen sind beizulegen. | |
| 3 | Die Kommission ermöglicht der Bevölkerung an der Versammlung teilzunehmen, indem die Einladung mit der Traktandenliste in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert wird. | |

Art. 11

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. | Beschlussfähigkeit |
|---|--|--------------------|

Art. 12

- | | | |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | Die Verbandsgemeinden verfügen über je zwei Stimmen. | Stimmkraft der Verbandsgemeinden |
|---|--|----------------------------------|

Art. 13

- 1 Die Abgeordnetenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli:
- a) Den Präsidenten, bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Kommission. Jede Gemeinde hat für ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin in der Kommission ein Vorschlagsrecht.
 - b) Das Rechnungsprüfungsorgan
- 2 Wählbar in die Kommission sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Zuständigkeiten
Wahlen

Wählbarkeit

Art. 14

- 1 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a) Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden für Geschäfte nach Art. 6.
 - b) Soweit Fr. 200'000 übersteigend abschliessend Ausgaben für Unterhalt und Sanierung der Anlagen, und bis 1.5 Mio. Franken für die Erweiterung der Anlagen.
 - c) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - übrige Investitionen
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert)
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - d) Das Budget der Erfolgsrechnung
 - e) Die Jahresrechnung
 - f) Die Höhe der Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder (Fixum, Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Spesen)
 - g) Den Abschluss von Leistungsverträgen (Art. 2.5)
 - h) Reglemente
- 2 Soweit im vorliegenden Reglement keine andere Regelung getroffen worden ist, bestimmen sich die den Ausgaben gleichgestellten Vorfälle nach der Gemeindegesetzgebung.
- 3 Die Abgeordnetenversammlung kann im Einzelfall der Kommission die Erledigung von Geschäften übertragen.
- 4 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.
- 5 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer die Kommission.
- 6 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Sachgeschäfte

Wiederkehrende
Ausgaben

Nachkredite

Sorgfaltspflicht

Art. 15

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden. | Beschlussfassung |
| 2 | Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab. | |
| 3 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Art. 11.3 (1/3) | |
| 4 | Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. | |
| 5 | Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in einem allfällig notwendigen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. | |
| 6 | Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. | |

3. Die Kommission

Art. 16

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat einen Sitz in der Kommission
Sie konstituiert sich selber, unter Vorbehalt von Art. 13, Bst.a). | Zusammensetzung, |
| 2 | Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar. | |
| 3 | Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. | |
| 4 | Die Kommission kann eine technische Beraterin oder einen technischen Berater bestimmen. Diese oder dieser muss nicht stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sein, darf aber nicht Mitglied der Kommission sein. | |
| 5 | Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Kommissionmitgliedern ein. | Einberufung |
| 6 | Zu den Kommissionssitzungen wird mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. | |

Art. 17

- | | |
|--|-----------------|
| <ol style="list-style-type: none">1 Die Kommission leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons der Gemeinden oder diesem Reglement einem anderen Organ übertragen sind.2 Sie vertritt den Verband nach aussen, insbesondere auch in Prozessen.3 Sie bereitet die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor und stellt die entsprechenden Anträge.4 Sie verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 200'000.00 für Unterhalt, Sanierung und Erweiterung der Anlagen; und bis zu Fr. 50'000.00 für alle anderen Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 14, Bst. c.5 Sie beschliesst gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, unabhängig von ihrer Höhe. Übersteigt eine gebundene Ausgabe die Kreditkompetenz der Kommission ist sie zu publizieren (Art. 101 Gemeindeverordnung). | Zuständigkeiten |
|--|-----------------|

Art. 18

Die Kommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kommissionsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 19

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Sie kann Baueinsprachen oder Rechtsverwahrungen gegen Bauvorhaben in den Verbandsgemeinden erheben, die eine gesicherte Entsorgung der Abwässer erschweren oder in Frage stellen.2 Ihr obliegt die Informationspflicht nach Art. 2 Abs. 2 gegenüber der ARA Region Biel AG.3 Die Kommission ist insbesondere auch zuständig für:<ol style="list-style-type: none">a) Den Abschluss von Verträgen nach Art. 3, Abs. 2.b) Die Anstellung und Regelung der Dienstverhältnisse sowie der Rechte und Pflichten des Personals;c) Den Erlass von weiteren Ausführungsverordnungen, Geschäftsordnungen und Pflichtenheften;d) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle;e) Die Wahl der Finanzverwaltung;f) Den Erlass von Überbauungsordnungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten;g) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung;h) Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.4 Die Kommission beurteilt die Gewässerschutzgesuche in den Fällen gemäss Art. 2 Abs. 4. | Weitere Befugnisse
und Verpflichtungen |
|---|---|

Art. 20

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. | Beschlussfassung |
| 2 | Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt. | |
| 3 | Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. | |
| 4 | Die Verhandlungen der Kommission werden protokolliert. Die Kommission ist für das Protokoll verantwortlich. | |

Art. 21

- | | | |
|---|--|---------------------------|
| 1 | Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, bzw. der Präsidentin und des Leiters bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle. | Unterschriftsberechtigung |
| 2 | Ist der Präsident bzw. die Präsidentin verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Ist der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin. | |
| 3 | Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Finanzverwalters bzw. der Finanzverwalterin. Bei dessen/deren Verhinderung unterschreibt der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle. | |

4. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 22

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich. | Abgeordnetenversammlung |
| 2 | Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten. | |
| 3 | Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. | |

Art. 23

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. | Kommission |
| 2 | Die Beschlüsse der Kommission sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. | |

Art. 24

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten | Protokollführung |
| 2 | Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden oder der Protokollführenden unterzeichnet. | |

- 3 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Kommission sind nicht öffentlich.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 25

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Die Rechnungsprüfung wird ausgeübt durch eine Revisionsstelle in Form einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmung | Rechnungsprüfungsorgan |
| 2 | Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. | |
| 3 | Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung. | |

6. Personal

Art. 26

Die Anstellung und das Dienstverhältnis sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden durch die Kommission privatrechtlich geregelt.	Personal
--	----------

C. Anlagen, Betrieb, Unterhalt

Art. 27

Das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) des Verbandes ist nach dem generellen Projekt vom 15.1.1958 mit allen erfolgten Ergänzungen, Projektänderungen und Erweiterungen erstellt, gemäss Plan Nr. 34-05.56-1010B vom 27.10.2022.	Bau
--	-----

Art. 28

Für den Betrieb der Verbandsanlagen sind die Vorschriften von Bund und Kanton massgebend.	Betrieb
---	---------

Art. 29

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die gemeindeeigenen Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Die Kommission ist berechtigt, die Kanalisationsnetze und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Bauten und Anlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand überprüfen zu lassen. | Unterhalt, Anschlussbewilligung |
| 2 | Die Kanalisationsanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Bewilligung der Kommission. Der Bewilligungspflicht unterliegen auch bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbau oder Betriebsumstellungen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung zu erwarten ist. Einzelheiten regelt das Abwasserentsorgungsreglement des Verbandes. | |
| 3 | Festsetzung, Bezug und Verwendung der Anschluss- und der Benutzungsgebühren ist Sache der Standortgemeinde. Die Kommission informiert diese über erteilte Bewilligungen. | |

Art. 30

Die Verbandsgemeinden sind einander gegenseitig und jede Verbandsgemeinde gegenüber dem Verband verantwortlich für alle Schäden, die als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen. Hierbei ist den Abwässern von Gewerben und Industrie besondere Beachtung zu schenken.

Haftung der Gemeinden

Art. 31

Für alle Schäden, hervorgerufen durch Rückstau in den Sammelleitungen infolge grossen Regenwasseranfalls (höhere Gewalt), übernimmt der Verband keine Haftung.

Haftung des Verbandes

D. Finanzielles

Art. 32

- 1 Die Kommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- 2 Die Kommission erstellt einen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.
- 3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Allgemeines

Art. 33

- 1 Der VKA ist finanziell selbsttragend gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Der VKA führt gesamthaft für alle Anlagen des Verbandes eine Spezialfinanzierung welche die dauernde Werterhaltung der Verbandsanlagen zu gewährleisten hat.
- 3 Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen. Der VKA stellt den Verbandsgemeinden die Einlagen jährlich einmal in Rechnung.

Kostendeckung, Erhebung von Gebühren

Art. 34

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alle Beiträge von Bund, Kanton und allfälligen Dritten an die Anlagekosten dem Verband abzutreten (Ausnahme Art. 21 Abs. 3). | Kostenverteiler |
| 2 | Die Einlage in die Spezialfinanzierung und die Annuitäten (Zinsen und Abschreibungen) werden aufgrund der Zahl ihrer am Verbandsnetz angeschlossenen Einwohner auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. | Einlage in die Spezialfinanzierung, Annuitäten |
| 3 | Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt werden nach Leitungsstrecken im Verhältnis der auf ihren Einzugsgebieten entfallenden Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) verteilt. | Betrieb- und Unterhaltskosten |
| 4 | Beiträge von Vertragsgemeinden (Art. 3 Abs. 2) werden durch Vertrag vereinbart. Es müssen mindestens Beitragsanteile geleistet werden, die gleich gross sind wie jene der Verbandsgemeinden. | |
| 5 | Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die Einwohnergleichwerte werden jedes 5. Jahr ermittelt. Von neuen Objekten werden die Einwohnergleichwerte ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben. | |

Art. 35

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Die Beiträge der Verbandsgemeinden (Einlage in Spezialfinanzierung, Annuitäten und Betriebs- und Unterhaltskosten) werden nach den finanziellen Bedürfnissen des Verbands in Rechnung gestellt. Maximal 70 % des Budgetbetrags können während des Rechnungsjahrs als Akonto-Beiträge in Rechnung gestellt werden. | Fälligkeit der Beiträge |
| 2 | Die Schlussabrechnung wird den Verbandsgemeinden zugestellt, nachdem die ordentliche Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung genehmigt hat und keine Beschwerden dagegen erhoben worden sind. | |

Art. 36

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. | Zahlungsfrist, Verzugszins, Verjährung |
| 2 | Die Beiträge verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. | |

E. Austritt, Haftung, Auflösung

Art. 37

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Solange es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert, können Verbandsgemeinden nicht aus dem Verband austreten. Weist eine Verbandsgemeinde nach, dass diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt, und alle Verbandsaufgaben für sie entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässigerweise ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können, kann sie nach 50 Jahren Verbandszugehörigkeit auf Ende eines Rechnungsjahres unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten. | Austritt |
|---|--|----------|

- 2 Die austretenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ihre Haftung für die bis zum Austrittsdatum bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt für die ersten fünf Jahre nach ihrem Austritt bestehen.

Art. 38

- 1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsgemeinden gegenüber Dritten solidarisch.
- 2 Innerhalb des Verbandes gilt ein gegenseitiges Rückgriffsrecht im Verhältnis der im letzten Kostenverteiler (Art. 26) festgesetzten Anteile.

Haftung im Aussen- und Innenverhältnis

Art. 39

- 1 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn alle Verbandsgemeinden übereinstimmend die Auflösung beschliessen.
- 2 Durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband gelöst werden können.
- 3 Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- 4 Die Auflösung des Verbandes ist dem GSA mitzuteilen.

Auflösung

Art. 40

- 1 Bei einer Liquidation des Verbandes wird sein Vermögen unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beiträge aufgeteilt, die sie in den letzten zwanzig Jahren vor der Auflösung geleistet haben.
- 2 Für einen Schuldenüberschuss haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Der Fehlbetrag wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie es für die Verteilung eines Vermögensüberschusses vorgesehen ist.

Vermögens- /
Schuldenverteilung
bei Auflösung

F. Schlussbestimmungen

Art. 41

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. Juni 2006 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Kantonale Stelle auf den 1. April 2026 in Kraft.
- 2 Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung vom 25. Juni 2025.

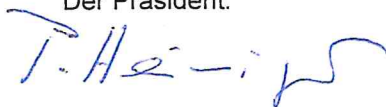
Inkrafttreten

Beschlussfassung

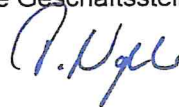
**Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden
Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen VKA**

Der Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin:



Peter Heiniger



Dora Nyfeler

Auflagezeugnis der Gemeinden:

Die Gemeindeschreiberin von Bellmund bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Sie gab die Auflage vorgängig im Nidauer-Anzeiger bekannt.

Bellmund,

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeverwalter von Ipsach bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage vorgängig im Nidauer-Anzeiger bekannt.

Ipsach,

Der Gemeindeverwalter

Die Gemeindeschreiberin von Mörigen bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Sie gab die Auflage vorgängig im Nidauer-Anzeiger bekannt.

Mörigen,

Die Gemeindeschreiberin

Der Stadtschreiber von Nidau bestätigt, dass das Reglement nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat während der Referendumsfrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage vorgängig im Nidauer Anzeiger bekannt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Nidau,

Der Stadtschreiber

Der Gemeindeverwalter von Port bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde vorgängig im Nidauer-Anzeiger publiziert.

Port,

Der Gemeindeverwalter

Die Gemeindeverwalterin von Sutz-Lattrigen bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde vorgängig im Nidauer-Anzeiger publiziert.

Sutz-Lattrigen,

Die Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Verbandsgemeinden:

- Bellmund mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

- Ipsach mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

- Mörigen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

- Nidau mit Stadtrats-Beschluss vom

- Port mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

- Sutz-Lattrigen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Genehmigt durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern am